

14.08.2007

Sitzungsvorlage Nr. 150/07

Mittagessen in den Förderschulen des Kreises Unna;
Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Gremien	Schulausschuss	Sitzungsdatum	27.08.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	11.09.2007
Organisationseinheit	Schulen und Bildung	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	40 , Schulen und Bildung	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	40.02 , Förderschulen	Sachkonto	
Produkt-Nr.		Finanzielle	
		Auswirkungen	

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Eigenanteil zum Mittagessen in den Förderschulen des Kreises Unna beträgt weiterhin 2,00 € je Mahlzeit. Der Eigenanteil beträgt im Rahmen des Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" 1,00 € entsprechend den Förderrichtlinien. Die Schulleitungen sind weiterhin befugt, in besonderen Einzelfällen von dieser Regelung abzuweichen.

Begründung der Vorlage

Die Landesregierung NRW plant die Einrichtung eines Fonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" als Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Unterstützung der Kommunen und der bedürftigen Kinder und Jugendlichen. Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Mio Euro und ist zunächst – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen auf Bundesebene - für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen.

Die aktuelle Fassung der Förderrichtlinien zielt darauf ab, Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern. Für den Schulträger Kreis Unna bedeutet dies, dass bedürftige Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler an den gebundenen Ganztagschulen, das sind die Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede und die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen, die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Als bedürftig im Sinne der Förderrichtlinien werden in der Regel Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen angesehen, die Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung geht davon aus, dass für eine Mittagsmahlzeit 2,50 € aufzuwenden sind. Hiervon übernimmt das Land pauschal 1,00 € bei in der Regel 200 Tagen eines Schuljahres. Der Kreis als Zuwendungsempfänger übernimmt einen Betrag von 0,50 €, der Eigenanteil der Eltern würde somit 1,00 € betragen. Die Beschaffungskosten für eine Mittagsmahlzeit einschließlich der Schulmilch von durchschnittlich 2,50 € treffen für die Förderschulen des Kreises in etwa zu. Bei der Verteilung der Kosten ist nicht berücksichtigt, dass zusätzlich zu den reinen Materialkosten Personal- und laufende Betriebskosten anfallen, die der Schulträger zusätzlich zu leisten hat (Personalkosten-Standardwert für 2 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen je Schule: 38.000 € bzw. 39.500 €).

Für das Mittagessen in den o. g. Förderschulen des Kreises Unna zahlen die Erziehungsberechtigten derzeit einen Anteil in Höhe von 2,00 €. Die Mahlzeiten werden von Montag bis Donnerstag an Schultagen angeboten. Freitags endet der Schulbetrieb um 12.30 Uhr.

Aufgrund eines Beschlusses des Schulausschusses und des Kreisausschusses des Kreises Unna aus dem Jahr 1988 wurden die Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auf Antrag von der Entrichtung eines Eigenanteils befreit. Die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden diesem Personenkreis gleichgesetzt. Darüber hinaus sind die Schulleitungen berechtigt, weitere Erziehungsberechtigte in besonderen finanziellen Notlagen befristet von den Zahlungen der Eigenanteile zu befreien. Für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten des Schulgesetzes NRW wurden in analoger Anwendung (Lernmittel, Schülerfahrkosten) auch die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (ALG II) von den Zahlungen befreit.

Die Initiative des Landes veranlasst den Fachbereich 40, die Regelung der Eigenanteile zum Mittagessen zu überdenken. Sowohl in den Leistungsberechnungen für das ALG II als auch für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII sind Beträge für den Nahrungsbedarf, also auch für ein tägliches Mittagessen enthalten. Eine ungleiche Behandlung beider Empfängergruppen ist in dieser Angelegenheit nicht geboten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Höhe des Eigenanteils zum Mittagessen von 2,00 € je Mahlzeit beizubehalten. Der Landrat wird beauftragt, einen Antrag auf Zuwendung aus dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" bei der Bezirksregierung in Arnberg zu stellen. Der Eigenanteil für im Sinne der Förderrichtlinien bedürftige Erziehungsberechtigte wird auf 1,00 € je Mahlzeit festgesetzt. Die Schulleitungen sind in besonderen Einzelfällen weiterhin berechtigt, Erziehungsberechtigte in den Kreis der Geförderten befristet aufzunehmen und auch befristete Befreiungen von den Zahlungen auszusprechen.

Anlage

((ABES))